<u>Anlage 1</u>

Zweihundertsechzehnte Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Hülchrather Straße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Weißenburgstraße bis Blumenthalstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

2. Im Laach (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Lungengasse bis Neumarkt

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Frostschutzschicht.

Erneuerung und Verbreiterung der Gehwege - auf der Westseite lediglich nördlich und südlich der neu herzustellenden Parkflächen - durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schotter-/Kiestragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung bzw. Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster bzw. einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bord-

steinen in Teilbereichen.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Herstellung einer Rinnenführung.

3. Im Laach (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Mauritiussteinweg bis Clemensstraße

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Fahrbahn zwischen dem Kreuzungsbereich Im Laach/Clemensstraße bis ca. Mitte Haus-Nr. 3 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Erneuerung und teilweise Verbreiterung des Gehweges auf der Nordseite zwischen dem Kreuzungsbereich Im Laach/Clemensstraße bis ca. Mitte Haus-Nr. 5 durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schotter-/Kiestragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenentwässerung zwischen dem Kreuzungsbereich Im Laach/ Clemensstraße bis ca. Mitte Haus-Nr. 5 durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Herstellung einer Rinnenführung.

4. Ahornweg (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Häuschensweg bis Am Haselbusch

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des nördlichen Gehweges durch Einbau von Platten auf RCL-Tragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

5. Blücherstraße (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Neusser Straße bis Niehler Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

6. Esenbeckstraße (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Riehler Gürtel bis Riehler Tal

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

7. Thujaweg (Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Am Donatushof bis Blockstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht, Einbau einer Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht in Teilbereichen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

8. Rösrather Straße

(Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt

von Sengerweg bis Lützerathstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Asphalttragschicht und Schottertragschicht.

Verbesserung der Gehwege sowie im Bereich der Haus-Nr. 511 und 513 die Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Herstellung einer Rinnenführung.

§ 2

Die 200. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.01.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 178, 2010, S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 10

Mielenforster Straße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Strunder Bach bis Haus-Nr. 6

werden in Satz 2 des Maßnahmentextes ("Verbesserung des westlichen Gehweges durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.") die Worte "des westlichen Gehweges durch Einbau von" gestri-

chen und durch die Worte "der Gehwege durch Einbau von Platten bzw." ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1, 4 und 6 sowie § 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

- § 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.
- § 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.
- § 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum 01.03.2011 in Kraft.
- § 2 tritt rückwirkend zum 12.03.2009 in Kraft.